



Amtsblatt

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung Kreiswahl im Landkreis Göttingen am 11.09.2016 Ausscheiden von Ersatzpersonen (AfD)	343
Öffentliche Bekanntmachung Kreiswahl im Landkreis Göttingen am 11.09.2016 Berufung einer Ersatzperson (DIE LINKE)	344

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Bekanntmachung Widmung von Verkehrsflächen im Gemeindegebiet	345
---	-----

Stadt Bad Lauterberg im Harz

B-Plan Nr. 10 "REVITA / Promenade", 7. Änderung	357
---	-----

Stadt Bad Sachsa

Bekanntmachung über einen Sitzübergang im Ortsrat Tettenborn in der Stadt Bad Sachsa	359
---	-----

Gemeinde Bilshausen

Haushaltssatzung 2020	360
-----------------------	-----

Gemeinde Gleichen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020	362
--	-----

Samtgemeinde Hattorf am Harz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	365
--	-----

Stadt Osterode am Harz

Öffentliche Zustellung 367

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Unterhaltungsverband Bode/Zorge

Bekanntmachung 368
über die Schau der Gewässer zweiter Ordnung
Absage Verbandsschau

Wasserbeschaffungsverband Barterode

Haushaltssatzung 2020 369

Wasserbeschaffungsverband Dachsberg

Haushaltssatzung 2020 375



Öffentliche Bekanntmachung

Kreiswahl am 11.09.2016

Ausscheiden von Ersatzpersonen (Nachrangige Ersatzperson)
für den Kreistag des Landkreises Göttingen,
Wahlbereich 04 – „Stadt Göttingen – Weende“;
Wahlbereich 05 – „Stadt Göttingen – Innenstadt“
Partei: Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen

Herr **Mirko Großmann**, Am Kurpark 10, 38700 Braunlage, ist gemäß
§ 44 Abs. 2 NKWG¹ im Wahlbereich 04 (Stadt Göttingen – Weende) für die
Wahlperiode ausgeschieden.

Herr **Ralf Naumann**, Kirchtal 33, 37412 Herzberg am Harz, ist gemäß
§ 44 Abs. 2 NKWG im Wahlbereich 05 (Stadt Göttingen – Innenstadt) für die
Wahlperiode ausgeschieden.

Gemäß § 45 Abs. 5 NKWG stelle ich hiermit das Ausscheiden als
Ersatzpersonen für die Wahlperiode fest.

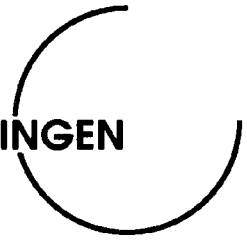
Göttingen, 18.03.2020

gez.

Zingel

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

¹ Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt
geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186)



Öffentliche Bekanntmachung

Kreiswahl am 11.09.2016

Berufung einer Ersatzperson (Listenwahl)
in den Kreistag des Landkreises Göttingen,
Wahlbereich 04 – Stadt Göttingen - Weende,
Partei: DIE LINKE Niedersachsen (DIE LINKE)

Die Kreistagsabgeordnete,
Frau Britta Schmerling, Maschmühlenweg 6, 37073 Göttingen,
hat die Berufung abgelehnt.

Gemäß § 44 Abs. 1 und 6, § 38 Abs. 3 NKWG¹ in Verbindung mit
§ 77 Abs. 1 NKWO² habe ich
Herrn Joachim Bons, Annastraße 12, 37075 Göttingen,
als Ersatzperson in den Kreistag des Landkreises Göttingen berufen.

Göttingen, 24.03.2020

gez.

Zingel

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

¹ Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186)

² Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255)




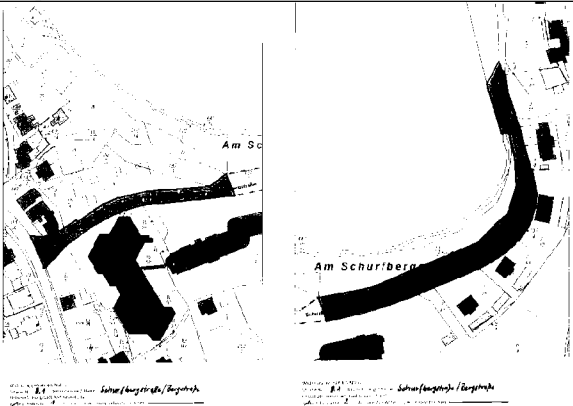
Bad Grund (Harz), den 20. März 2020

Bekanntmachung

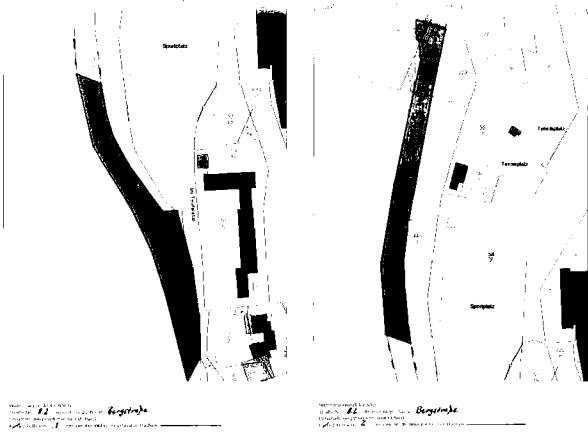
Widmung von Verkehrsflächen im Gemeindegebiet

Die in der Gemeinde Bad Grund (Harz), Landkreis Göttingen, liegenden, nachfolgend aufgeführten Straßen werden gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

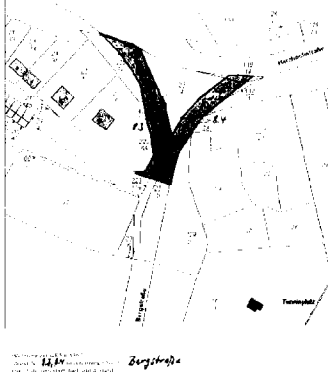
Straßen-Nr.:	7
Straße	Am Rösteberg
Gemarkung, Flur, Flurstück(e)	Bad Grund Flur 5 und 6 Flurstücke: 273/66 106/70 106/62 tlw. ...
Anfangspunkt (A), Endpunkt (E), Länge (L)	A: „Schlesierstraße“ E: „Schlesierstraße“ L: ca. 430 m
Straßengruppe (§§ 3 und 47 NStrG)	Gemeindestraße
Träger der Straßenbaulast	Gemeinde Bad Grund (Harz)
Sonstige Angaben	Diese Widmung ergänzt die bisherige Widmung im/über Straßenbestandsverzeichnis vom 5. Dez. 1983. Die gewidmeten Straßenflächen umfassen, insbesondere Fahrbahn, Parkflächen, Grünflächen und Grünstreifen (auch im Seitenraum), Entwässerungsanlagen, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und sonstige Randbereiche. Die Lage und Ausdehnung der von der Widmung erfassten Flächen ist in einer besonderen Karte dargestellt.
Übersichtskarte/n	 <small>Verdichtung: 20. März 2020 Merkmal: 7. Am Rösteberg Karte: Am Rösteberg</small>

Straßen-Nr.:	8.1
Straße	Schurfbergstraße / Bergstraße
Gemarkung, Flur, Flurstück€	Bad Grund Flur 2 Flurstücke: 139/10 tlw. 137/7 1/1 1/2 tlw. ...
Anfangspunkt (A), Endpunkt €, Länge (L)	A: L 524 E: Höhe Einmündung „Im Teufelstal“ L: ca. 400 m
Straßengruppe (§§ 3 und 47 NStrG)	Gemeindestraße
Träger der Straßenbaulast	Gemeinde Bad Grund (Harz)
Sonstige Angaben	Diese Widmung ergänzt die bisherige Widmung im/über Straßenbestandsverzeichnis vom 5. Dez. 1983. Die gewidmeten Straßenflächen umfassen insbesondere Fahrbahn, Gehweg, Parkflächen, Grünflächen und Grünstreifen (auch im Seitenraum), Entwässerungsanlagen, Böschungen (auch Seitenböschungen), Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und sonstige Randbereiche sowie soweit vorhanden Stützmauern. Die Lage und Ausdehnung der von der Widmung erfassten Flächen ist in besonderen Karten dargestellt.
Übersichtskarte/n	

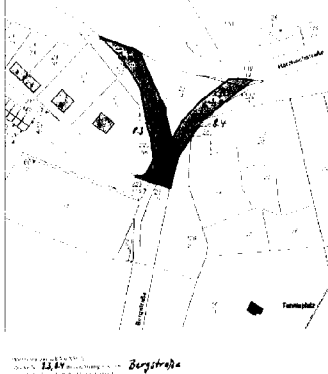
Straßen-Nr.:	8.2
Straße	Bergstraße
Gemarkung, Flur, Flurstück€	Bad Grund Flur 1 und 2 Flurstücke: 223/109 tlw. 21/50 tlw. 23/5 tlw. 1/2 tlw. 137/7 tlw. ...
Anfangspunkt (A), Endpunkt €, Länge (L)	A: Höhe Einmündung „Im Teufelstal“ E: Höhe Einmündung „Am Iberg“ L: ca. 400 m
Straßengruppe (§§ 3 und 47 NStrG)	Gemeindestraße
Träger der Straßenbaulast	Gemeinde Bad Grund (Harz)
Sonstige Angaben	Diese Widmung ergänzt die bisherige Widmung im/über Straßenbestandsverzeichnis vom 5. Dez. 1983. Die Straße liegt im Außenbereich. Die ge-

	widmeten Straßenflächen umfassen insbesondere Fahrbahn, Gehweg, Grünflächen und Grünstreifen (auch im Seitenraum), Entwässerungsanlagen, Böschungen (auch Seitenböschungen), Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und sonstige Randbereiche sowie soweit vorhanden Stützmauern. Die Lage und Ausdehnung der von der Widmung erfassten Flächen ist in besonderen Karten dargestellt.
Übersichtskarte/n	

Straßen-Nr.:	8.3
Straße	Bergstraße (Westachse der Gabelung)
Gemarkung, Flur, Flurstück€	Bad Grund Flur 1 Flurstücke: 21/5 tlw. 223/109 tlw. 220/58 219/22 tlw. 23/4 tlw. 23/5 tlw. ...
Anfangspunkt (A), Endpunkt €, Länge (L)	A: Höhe Einmündung „Am Iberg“ E: B 242 L: ca. 85 m
Straßengruppe (§§ 3 und 47 NStrG)	Gemeindestraße
Träger der Straßenbaulast	Gemeinde Bad Grund (Harz)
Sonstige Angaben	Diese Widmung ergänzt die bisherige Widmung im/über Straßenbestandsverzeichnis vom 5. Dez. 1983. Die Straße liegt im Außenbereich. Die gewidmeten Straßenflächen umfassen insbesondere Fahrbahn, Grünflächen und Grünstreifen (auch im Seitenraum), Entwässerungsanlagen, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und sonstige Randbereiche. Die Lage und Ausdehnung der von der Widmung erfassten Flächen ist in einer besonderen Karte dargestellt.

Übersichtskarte/n	
-------------------	---

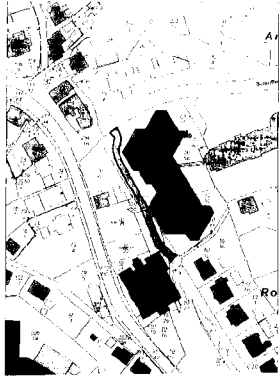
Straßen-Nr.:	8.4
Straße	Bergstraße (Ostachse der Gabelung)
Gemarkung, Flur, Flurstück€	Bad Grund Flur 2 Flurstücke 223/109 tlw. 23/5 tlw. 226/28 23/4 tlw. 119/14 tlw. ...
Anfangspunkt (A), Endpunkt €, Länge (L)	A: Höhe Einmündung „Am Iberg“ E: B 242 L: ca. 60 m
Straßengruppe (§§ 3 und 47 NStrG)	Gemeindestraße
Träger der Straßenbaulast	Gemeinde Bad Grund (Harz)
Sonstige Angaben	Diese Widmung ergänzt die bisherige Widmung im/über Straßenbestandsverzeichnis vom 5. Dez. 1983. Die Straße liegt im Außenbereich. Die gewidmeten Straßenflächen umfassen insbesondere Fahrbahn, Grünflächen und Grünstreifen (auch im Seitenraum), Entwässerungsanlagen, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und sonstige Randbereiche. Die Lage und Ausdehnung der von der Widmung erfassten Flächen ist in einer besonderen Karte dargestellt.

Übersichtskarte/n	
-------------------	---

Straßen-Nr.:	9
Straße	Am Iberg
Gemarkung, Flur, Flurstück€	Bad Grund Flur 2 Flurstücke:

	21/50 tlw. ...
Anfangspunkt (A), Endpunkt €, Länge (L)	A: „Bergstraße“ E: Grundstück „Am Iberg 69“ L: ca. 440 m
Straßengruppe (§§ 3 und 47 NStrG)	Gemeindestraße
Träger der Straßenbaulast	Gemeinde Bad Grund (Harz)
Sonstige Angaben	Diese Widmung ergänzt die bisherige Widmung im/über Straßenbestandsverzeichnis vom 5. Dez. 1983. Die gewidmeten Straßenflächen umfassen, soweit jeweils vorhanden, insbesondere Fahrbahn, Gehweg, Parkflächen, Grünflächen und Grünstreifen (auch im Seitenraum), Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und sonstige Randbereiche. Die Lage und Ausdehnung der von der Widmung erfassten Flächen ist in besonderen Karten dargestellt.
Übersichtskarte/n	

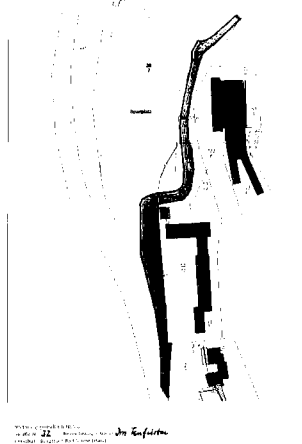
Straßen-Nr.:	22.2
Straße	Elisabethstraße (Verbindungsweg vor dem Gesundheitszentrum)
Gemarkung, Flur, Flurstück€	Bad Grund Flur 4 Flurstücke: 10/58 tlw. 10/55 tlw. 10/54 tlw. 10/51 tlw. 13/7 tlw. ...
Anfangspunkt (A), Endpunkt €, Länge (L)	A: „Schurfbergstraße“ E: „Elisabethstraße (Hauptzug)“ L: ca. 95 m
Straßengruppe (§§ 3 und 47 NStrG)	Gemeindestraße
Träger der Straßenbaulast	Gemeinde Bad Grund (Harz)
Sonstige Angaben	Diese Widmung ergänzt die bisherige Widmung im/über Straßenbestandsverzeichnis vom 5. Dez. 1983. Die Widmung beschränkt sich auf die Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer. Die gewidmeten Straßenflächen umfassen, sofern jeweils vorhanden, insbesondere Fahrbahn und Gehweg in einem als Mischfläche und Entwässerungsanlagen. Die Lage und Ausdehnung der von der Widmung erfassten Flächen ist in einer besonderen Karte dargestellt.

Übersichtskarte/n	 <p>Verfahrensstadium: ... Datum: 21.3.2019 Projekt: Elisabethstraße (Hauptzug) Blatt: 10/63 tlf.</p>
--------------------------	---

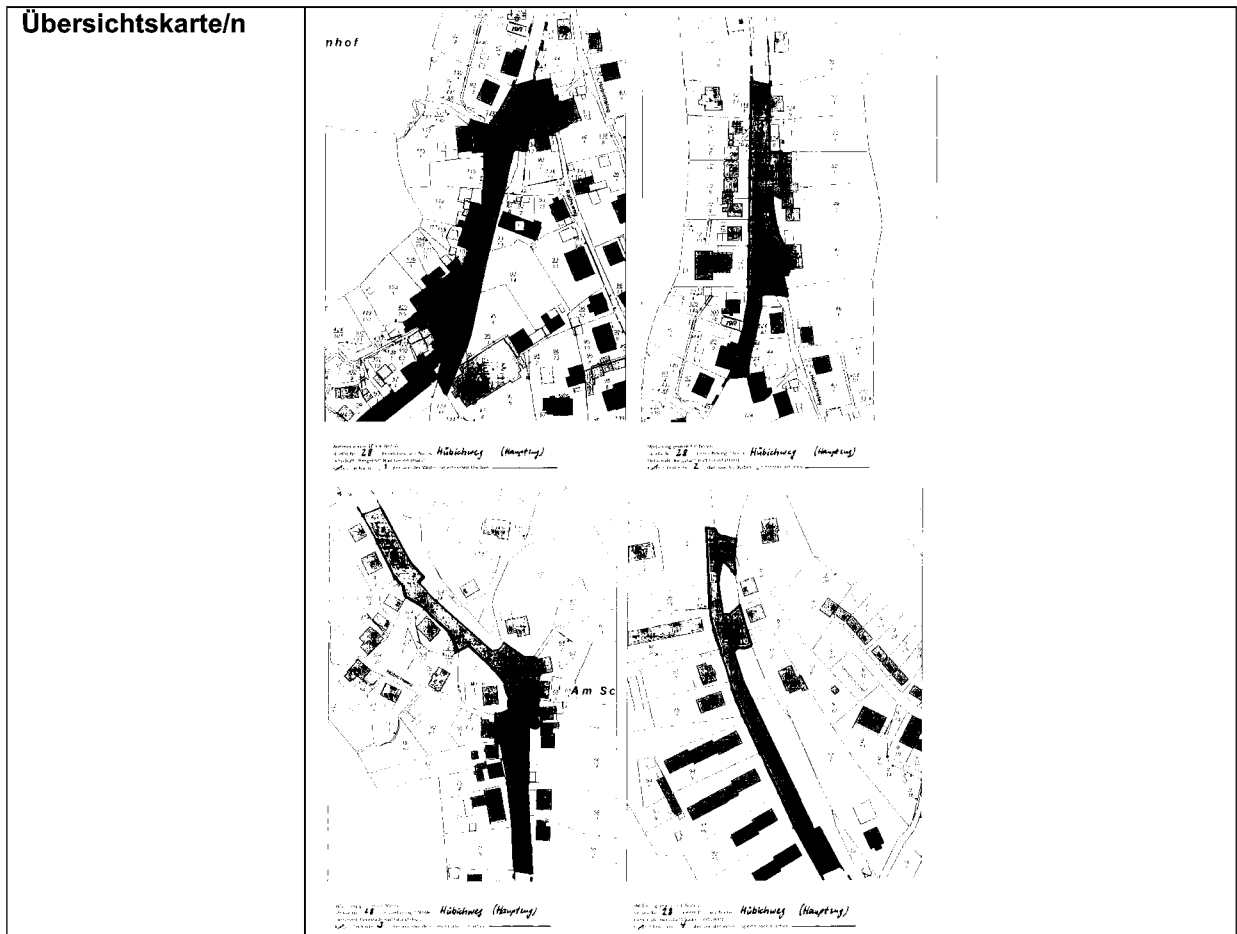
Straßen-Nr.:	22.3
Straße	Elisabethstraße (fußläufiger Stichweg)
Gemarkung, Flur, Flurstück€	Bad Grund Flur 4 Flurstück: 10/63 tlf.
Anfangspunkt (A), Endpunkt €, Länge (L)	A: „Elisabethstraße (Hauptzug)“ E: Grundstück Elisabethstraße 2 L: ca. 47 m
Straßengruppe (§§ 3 und 47 NStrG)	Gemeindestraße
Träger der Straßenbaulast	Gemeinde Bad Grund (Harz)
Sonstige Angaben	Die Verkehrsanlage ist nicht befahrbar. Die Widmung beschränkt sich auf die Benutzung durch Fußgänger. Die gewidmete Straßenfläche umfasst die begehbbare „Lauffläche“ und soweit vorhanden Stufen und Entwässerungsanlagen. Die Lage und Ausdehnung der von der Widmung erfassten Flächen ist in einer besonderen Karte dargestellt.

Übersichtskarte/n	 <p>Verfahrensstadium: ... Datum: 21.3.2019 Projekt: Elisabethstraße (Schüler-Stützweg) Blatt: 10/63 tlf.</p>
--------------------------	---

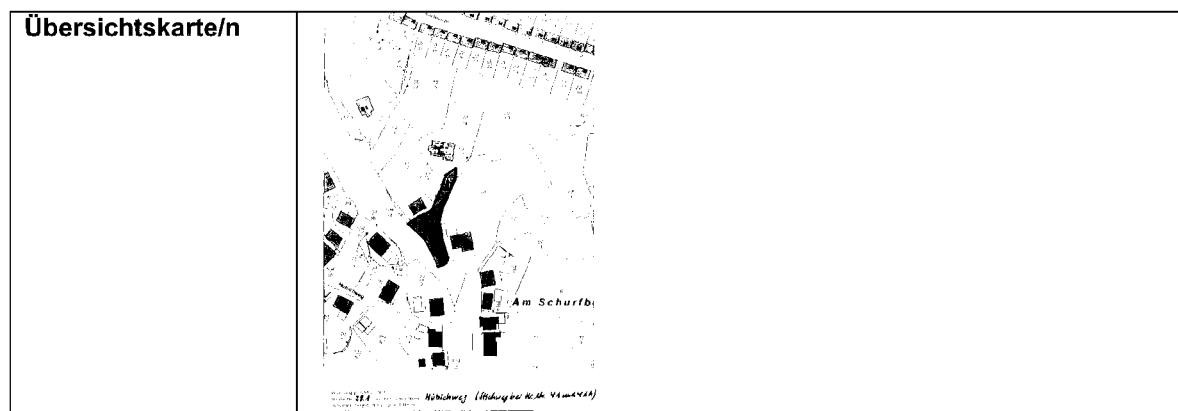
Straßen-Nr.:	32
Straße	Im Teufelstal
Gemarkung, Flur, Flurstück(e)	Bad Grund Flur 1 und 2 Flurstücke: 56/7 tlf., 53/15 tlf. 1/2 tlf. ...
Anfangspunkt (A), Endpunkt (E), Länge (L)	A: „Schurfbergstraße - Bergstraße“ E: „Parkplatz Im Teufelstal“ L: ca. 300 m

Straßengruppe (§§ 3 und 47 NStrG)	Gemeinestraße
Träger der Straßenbaulast	Gemeinde Bad Grund (Harz)
Sonstige Angaben	Diese Widmung ergänzt die bisherige Widmung im/über Straßenbestandsverzeichnis vom 5. Dez. 1983. Die gewidmeten Straßenflächen umfassen, sofern vorhanden, insbesondere Fahrbahn, Parkflächen, Grünstreifen (auch im Seitenraum), Entwässerungsanlagen, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und sonstige Randbereiche. Die Lage und Ausdehnung der von der Widmung erfassten Flächen ist in einer besonderen Karte dargestellt.
Übersichtskarte/n	

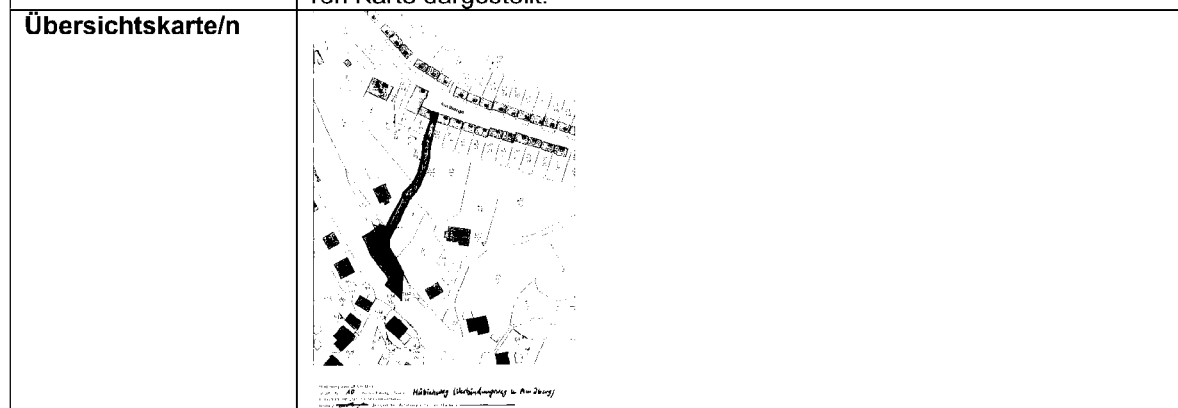
Straßen-Nr.:	28
Straße	Hübichweg (Hauptzug)
Gemarkung, Flur, Flurstück(e)	Bad Grund Flur 1 und 2 Flurstücke: 104/33 tlw. 124/31 tlw. 44/1 124/5 124/23 93/14 tlw. 95/4 tlw. 100 tlw. 133/7 tlw. ...
Anfangspunkt (A), Endpunkt (E), Länge (L)	A: „Markt“ E: nördliche Grenze des Flurstücks 104/33 L: ca. 870 m
Straßengruppe (§§ 3 und 47 NStrG)	Gemeinestraße
Träger der Straßenbaulast	Gemeinde Bad Grund (Harz)
Sonstige Angaben	Diese Widmung ergänzt die bisherige Widmung im/über Straßenbestandsverzeichnis vom 5. Dez. 1983. Die gewidmeten Straßenflächen umfassen insbesondere Fahrbahn, Gehweg, Parkflächen, Grünflächen und Grünstreifen (auch im Seitenraum), „platzartige“ Erweiterungen, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und sonstige Randbereiche. Die Lage und Ausdehnung der von der Widmung erfassten Flächen ist in besonderen Karten dargestellt.




Straßen-Nr.:	28.1
Straße	Hübichweg (Stichweg bei Hs. Nr. 41 und 41 A)
Gemarkung, Flur, Flurstück(e)	Bad Grund Flur 1 Flurstücke: 104/33 tlw. 72 107/8 tlw. ...
Anfangspunkt (A), Endpunkt (E), Länge (L)	A: „Hübichweg“ (Hauptzug) E: Grundstück „Hübichweg 41 a“ L: ca. 65 m
Straßengruppe (§§ 3 und 47 NStrG)	Gemeindestraße
Träger der Straßenbaulast	Gemeinde Bad Grund (Harz)
Sonstige Angaben	Die gewidmeten Straßenflächen umfassen insbesondere Fahrbahn (als Mischfläche auch für fußläufigen Verkehr), Grünflächen und Grünstreifen im Seitenraum, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und sonstige Randbereiche. Die Lage und Ausdehnung der von der Widmung erfassten Flächen ist in einer besonderen Karte dargestellt.



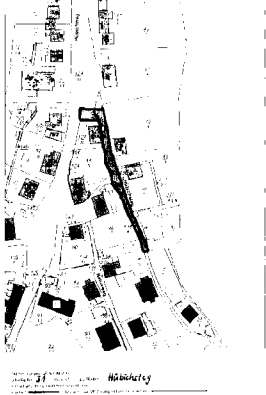
Straßen-Nr.:	10
Straße	Hübichweg (Verbindungsweg zu Am Iberg)
Gemarkung, Flur, Flurstück€	Bad Grund Flur 1 Flurstücke: 106/14 104/33 tlw. ...
Anfangspunkt (A), Endpunkt €, Länge (L)	A: „Hübichweg“ (Hauptzug) E: „Am Iberg“ L: ca. 140 m
Straßengruppe (§§ 3 und 47 NStrG)	Gemeindestraße
Träger der Straßenbaulast	Gemeinde Bad Grund (Harz)
Sonstige Angaben	Diese Widmung ergänzt die bisherige Widmung im/über Straßenbestandsverzeichnis vom 5. Dez. 1983. Die gewidmeten Straßenflächen umfassen, insbesondere Fahrbahn (als Mischfläche auch für fußläufigen Verkehr), Böschungen, Entwässerungsanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und sonstige Randbereiche. Befahrbar ist die Verkehrsanlage nur bis in Höhe des Kinderspielplatzes; im „oberen Teil“ bis zur Anbindung „Am Iberg“ ist sie als Treppenanlagen nur fußläufig benutzbar. Die Lage und Ausdehnung der von der Widmung erfassten Flächen ist in einer besonderen Karte dargestellt.



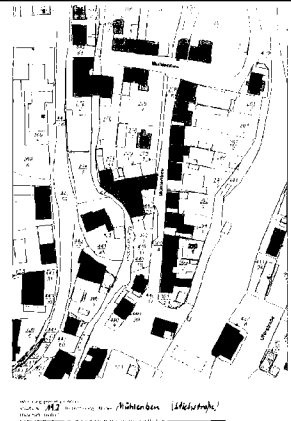
Straßen-Nr.:	30
Straße	Hübichweg (Nebenstraße)
Gemarkung, Flur, Flurstück(e)	Bad Grund Flur 2 Flurstücke: 104/35 tlw. ...

Anfangspunkt (A), Endpunkt (E), Länge (L)	A: „Hübichweg“ (Hauptzug) E: „Hübichweg“ (Hauptzug) L: ca. 140 m
Straßengruppe (§§ 3 und 47 NStrG)	Gemeindestraße
Träger der Straßenbaulast	Gemeinde Bad Grund (Harz)
Sonstige Angaben	Diese Widmung ergänzt die bisherige Widmung im/über Straßenbestandsverzeichnis vom 5. Dez. 1983. Die gewidmeten Straßenflächen umfassen, sofern jeweils vorhanden, insbesondere Fahrbahn (als Mischfläche auch für fußläufigen Verkehr, Entwässerungsanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und sonstige Randbereiche. Die Lage und Ausdehnung der von der Widmung erfassten Flächen ist in einer besonderen Karte dargestellt.
Übersichtskarte/n	


Straßen-Nr.:	31
Straße	Hübichsteg
Gemarkung, Flur, Flurstück(e)	Bad Grund Flur 2 Flurstücke: 124/31 tlw. 136/8 tlw. ...
Anfangspunkt (A), Endpunkt (E), Länge (L)	A: „Hübichweg“ (Hauptzug) E: südliche Grenze Grundstück „Hübichweg 5“ (Flurstück 40/2) L: ca. 115 m
Straßengruppe (§§ 3 und 47 NStrG)	Gemeindestraße
Träger der Straßenbaulast	Gemeinde Bad Grund (Harz)
Sonstige Angaben	Diese Widmung ergänzt die bisherige Widmung im/über Straßenbestandsverzeichnis vom 5. Dez. 1983. Die gewidmeten Straßenflächen umfassen, sofern vorhanden, insbesondere Fahrbahn, Entwässerungsanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und sonstige Randbereiche. Die Lage und Ausdehnung der von der Widmung erfassten Flächen ist in einer besonderen Karte dargestellt.

Übersichtskarte/n	
--------------------------	---

Straßen-Nr.:	19.3
Straße	Mühlenbeu (Stichstraße)
Gemarkung, Flur, Flurstück(e)	Eisdorf Flur Flurstücke: 442/3 tw. ...
Anfangspunkt (A), Endpunkt (E), Länge (L)	A: „Mühlenbeu“ (Nord-Süd-Achse) E: „Mühlengraben“ L: ca. 37 m
Straßengruppe (§§ 3 und 47 NStrG)	Gemeindestraße
Träger der Straßenbaulast	Gemeinde Bad Grund (Harz)
Sonstige Angaben	Die gewidmeten Straßenflächen umfassen, sofern jeweils vorhanden, insbesondere Fahrbahn (auch mit fußläufig genutzt), Grünflächen und Grünstreifen (auch im Seitenraum), Entwässerungsanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und sonstige Randbereiche. Die Lage und Ausdehnung der von der Widmung erfassten Flächen ist in einer besonderen Karte dargestellt.

Übersichtskarte/n	
--------------------------	---

Straßen-Nr.:	19.4
Straße	Mühlenbeu (Stichweg)
Gemarkung, Flur, Flurstück(e)	Eisdorf Flur 4 Flurstücke: 439/9 tw. ...
Anfangspunkt (A), Endpunkt (E), Länge (L)	A: „Mühlenbeu“ (Ost-West-Achse) E: östl. Grenze Flurstück 477/4 L: ca. 45 m

Straßengruppe (§§ 3 und 47 NStrG)	Gemeindestraße
Träger der Straßenbaulast	Gemeinde Bad Grund (Harz)
Sonstige Angaben	Die gewidmeten Straßenflächen umfassen, sofern vorhanden, insbesondere Fahrbahn (auch mit fußläufig genutzt), Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und sonstige Randbereiche. Die Verkehrsanlage ist noch nicht erstmalig hergestellt. Die Lage und Ausdehnung der von der Widmung erfassten Flächen ist in einer besonderen Karte dargestellt.
Übersichtskarte/n	

Die besonderen Karten der von den Lagen und Ausdehnungen der von den Widmungen erfassten Flächen können bei der Gemeinde Bad Grund (Harz), Fachbereich 3 – Bau- und Ordnungsverwaltung, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), während der Besuchszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

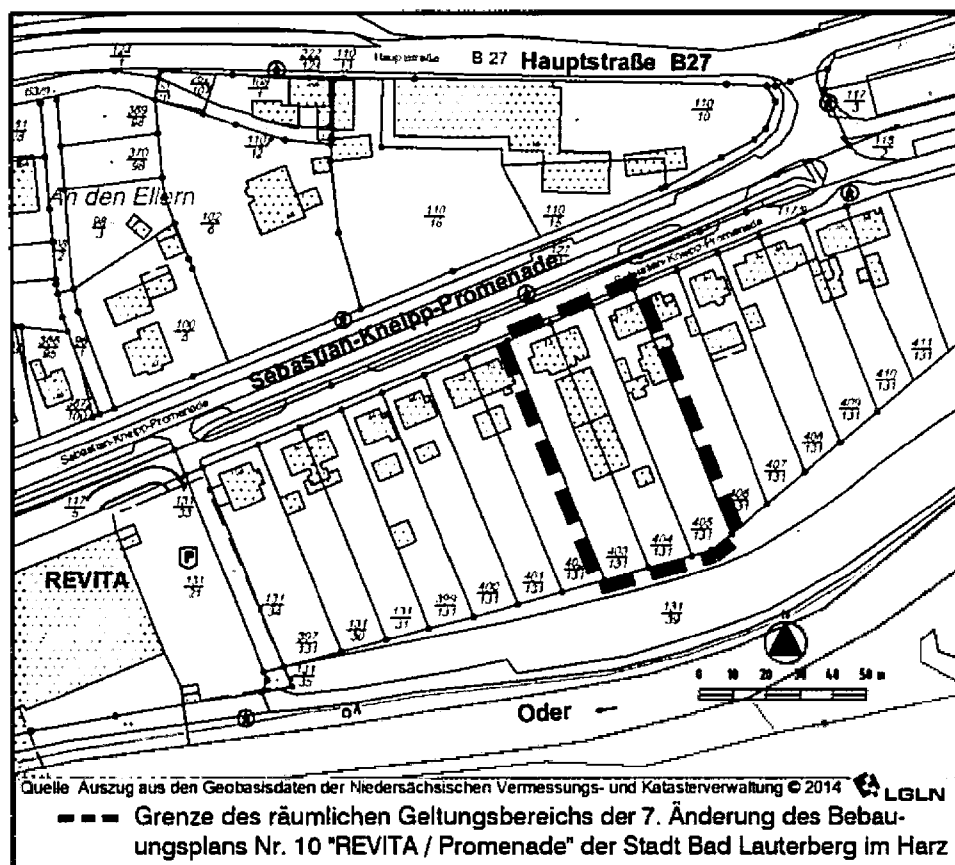
Gegen die Widmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, Klage erhoben werden.

Harald Dietzmann

BEKANNTMACHUNG**Bebauungsplan Nr. 10 „REVITA / Promenade“, 7. Änderung;
Beschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 31.08.2017 den Bebauungsplan Nr. 10 „REVITA / Promenade“, 7. Änderung, als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „REVITA / Promenade“, 7. Änderung, in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nachstehend ersichtlich:

Übersichtsplan**Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 10 „REVITA / Promenade“, 7. Änderung.**

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 10 „REVITA / Promenade“, 7. Änderung, einschließlich der Begründung bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, während der

Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan und die Begründung stehen gem. § 6a Abs. 2 BauGB in Kürze auch im Internet bereit (www.badlauterberg.de/leben/buergerservice/rechtskraeftige-bauleitplaene).

Hinweise gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 10 „REVITA / Promenade“, 7. Änderung, eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister,

gez.

Dr. Gans

Bekanntmachung

über einen Sitzübergang im Ortsrat Tettenborn in der Stadt Bad Sachsa

Gemäß § 44 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) – in der aktuellen Fassung – gebe ich folgendes öffentlich bekannt:

Herr Harald Fieker, Stadtteil Tettenborn, Mackenroder Str. 9, 37441 Bad Sachsa, der auf Vorschlag der Wählergruppe AKTIV bei den Kommunalwahlen am 11.09.2016 zum Mitglied des Orsrates Tettenborn in der Stadt Bad Sachsa gewählt worden ist, hat auf dieses Mandat verzichtet.

Die nächste Ersatzperson auf diesen Wahlvorschlag, Herr Sven Jung, Stadtteil Tettenborn-Kolonie, Rosenweg 34 a, 37441 Bad Sachsa, hat auf die Mandatsübernahme verzichtet.

Der Sitz im Ortsrat Tettenborn geht folglich gemäß den §§ 44 und 38 NKWG entsprechend der vom Gemeindevahlausschuss festgestellten Reihenfolge auf die übernächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Wählergruppe AKTIV nach Personenwahl, Herrn Sven Bierwisch, Stadtteil Tettenborn, Mackenroder Str. 6 a, 37441 Bad Sachsa, über.

Der Gemeindevahlleiter
In Vertretung

gez.: Weick
Stadtoberamtsrat

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Bilshausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bilshausen in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.229.200
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.201.200
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	7.200
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.100.800
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.000.900
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	178.500
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	261.300
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	58.000

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.279.300
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.320.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 100.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Bilshausen, den 27.02.2020

Der Gemeindedirektor
gez. Ahrenhold

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.03.2020 bis zum 06.04.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 26 während der folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag – Freitag	07.30 – 12.00 Uhr
Montag, Dienstag	13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 – 17.30 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Rufnummer 05528/202-261 möglich.

Bilshausen, 25.03.2020

Der Gemeindedirektor
gez. Ahrenhold

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Gleichen für das Haushaltsjahr 2020

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.259.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.689.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	36.100 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.256.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.605.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	398.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.900.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.502.400 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	543.600 €
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.157.800 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.050.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.502.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.275.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.370.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 6

1. Der kalkulatorische Zinssatz für das Haushaltsjahr 2020 wird auf 1,96 % festgesetzt.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 € je Produktkonto nicht überschreiten.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen von mehr als 5.000 Euro als unerheblich, wenn

- a) sie durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen innerhalb des Produktes gedeckt sind.
 - b) sie auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen.
 - c) sie im laufenden Haushaltsjahr zahlungsunwirksam sind.
3. Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO ab einer Wertgrenze in Höhe von 1.000 € einzeln im Haushaltsplan dargestellt.
 4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO (Pflicht zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen) wird festgelegt
 - bei Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen auf 30.000 €
 - bei Beschaffung von unbeweglichen Vermögensgegenständen auf 100.000 €.

Gleichen, 11.12.2019

gez. Kuhlmann (LS)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 04.03.2020 unter dem Aktenzeichen 20.1 mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt worden:

Die Genehmigung des Gesamtbetrages vorgesehener Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird i.H.v. 1.748.400 € mit der aufschiebenden Bedingung verbunden, dass die Kreditermächtigung erst in Anspruch genommen werden kann, wenn die Vorlage der fehlenden Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 beim Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen erfolgt ist.

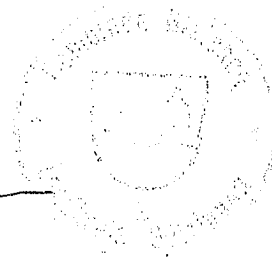
Die Genehmigung des Gesamtbetrages vorgesehener Verpflichtungsermächtigungen wird i.H.v. 700.000 € mit der aufschiebenden Bedingung verbunden, dass die Verpflichtungsermächtigung erst in Anspruch genommen werden kann, wenn die Vorlage der fehlenden Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 beim Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen erfolgt ist.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 27.03. bis zum 06.04.2020 bei der Gemeinde Gleichen, Waldstr. 7, 37130 Gleichen, montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 16:00 bis 18:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Schließung der Gemeindeverwaltung für den Publikumsverkehr bitte ich um telefonische Terminabsprache unter 05592/50124.

Alternativ kann der Haushaltsplan im Internet unter www.gleichen.de unter der Rubrik Rathaus / Haushalt eingesehen werden.

Gleichen, 23.03.2020


Kuhlmann
Bürgermeister



**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz
für das Haushaltsjahr 2020**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 11.09.2019, Nds. GVBl. S. 258, hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in der Sitzung am 21.01.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.215.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.214.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.879.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.570.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	378.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.469.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.090.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	309.000 €

festgesetzt.

§ 2

KREDITERMÄCHTIGUNG

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 1.090.800 Euro festgesetzt.

§ 3

VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

LIQUIDITÄTSKREDITE

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

SAMTGEMEINDEUMLAGE

Es wird eine Samtgemeindeumlage festgesetzt. Sie wird nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt. Der Umlagehebesatz wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 25,0034 v.H. festgesetzt.

Hattorf am Harz, den 21.01.2020

gez.

Hellwig

Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020

2.1 Die gem. § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen einschließlich der erteilten Nebenbestimmungen sind durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 04.03.2020 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit **vom 01.04.2020 bis 09.04.2020** im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 23.03.2020

gez.

Hellwig

Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des nachstehenden Abgabepflichtigen bzw. dessen Vertreters ist unbekannt:

Herr James Delany
zuletzt wohnhaft 7 Ocalane, London


Versuche, Schriftstücke bekanntzugeben und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Es werden daher nach § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch diese Bekanntmachung die nachfolgenden Schriftstücke der Stadt Osterode am Harz öffentlich zugestellt:

- Bescheid vom 28. Januar 2020 (Aktenzeichen: 1109.92)
- Bescheid vom 17. Januar 2020 (Aktenzeichen: 1109.92)

Berechtigte können die Bescheide innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.02 / 3.03, einsehen bzw. abholen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gelten die oben genannten Bescheide als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung der Bescheide beginnen die darin genannten Rechtsbehelfsfristen zu laufen. Das bedeutet, dass die Bescheide nach Ablauf eines Monats nach ihrer Zustellung unanfechtbar werden.


(Jens Augat)
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Unterhaltungsverbandes Bode / Zorge
über die Schau der Gewässer zweiter Ordnung

Die vom Unterhaltungsverband Bode / Zorge am

Montag, den 20.04.2020 und Dienstag, den 21.04.2020

geplante Verbandsschau findet auf Grund der Coronavirus-Krise nicht statt.

Walkenried, 21.03.2020

Der Vorstandsvorsteher

gez. Helmker



Haushaltssatzung

Rechnungsjahr 2020

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2020 aufgrund der §§ 23 und 28 der Satzung vom 14.05.2014 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

Im Verwaltungshaushalt

In der Einnahme auf	109.950,00 €
In der Ausgabe auf	109.950,00 €

Im Finanzhaushalt

In der Einnahme auf	44.000,00 €
In der Ausgabe auf	44.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden im Haushaltsjahr 2020 nicht aufgenommen.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die laufenden Wasserbenutzungsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

a) Jahresgrundgebühr	45,00 €	je Wasserzähler bis zu	5 m ³ /h
b) Jahresgrundgebühr	90,00 €	je Wasserzähler bis zu	10 m ³ /h
c) Jahresgrundgebühr	210,00 €	je Wasserzähler über	10 m ³ /h
d) Wassergeld	1,95 €	je m ³	
e) Wassergeldpauschalen für Viehweiden	27,50 €	je ha im Jahr	
f) Feuerlöschpauschale	2.000,00 €	im Jahr	


Die Berechnung der Weidepauschale und der Feuerlöschpauschale wird über m³ vorgenommen. In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer in Höhe von 7 % enthalten.

§ 5

Der Wasserbaubeitrag wird auf 5,00 € je Quadratmeter Beitragsfläche der angeschlossenen Grundstücke festgesetzt. Der Mindestbetrag beträgt 1.917,00 €. In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer enthalten.

Barterode, den 11. Februar 2020


Jürgen Welke
Verbandsvorsteher


Thomas Brekerbaum
stellv. Verbandsvorsteher

Haushaltsplan

Finanzhaushalt

EINNAHMEN

<u>Bezeichnung</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Ist-Ergebnis</u>
	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2019</u>
Zuführung vom Verwaltungs- haushalt	2.900,00	11.800,00 €	42.516,94 €
Entnahme aus Rücklage	34.100,00	38.200,00 €	0,00 €
Wasserbaubeiträge	5.000,00	10.000,00 €	8.239,00 €
Wasseranschlusskosten	2.000,00	2.000,00 €	0,00 €
Kreditaufnahme	0,00	0,00 €	0,00 €
<hr/>			
E i n n a h m e	44.000,00 €	62.000,00 €	50.755,94 €
A u s g a b e	44.000,00 €	62.000,00 €	50.755,94 €
<hr/>			
B E S T A N D	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<hr/>			

Haushaltsplan

Finanzhaushalt

AUSGABEN

<u>Bezeichnung</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Ist-Ergebnis</u>
	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2019</u>
Zuführung an den Verwaltungshaushalt	0,00 €	0,00 €	8.239,00 €
Zuführung an Rücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Beteiligung Volksbank	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Neubeschaffungen	800,00 €	0,00 €	0,00 €
Baukosten	9.200,00 €	28.000,00 €	8.516,94 €
Tilgung Kreditmarkt	34.000,00 €	34.000,00 €	34.000,00 €
S u m m e	44.000,00 €	62.000,00 €	50.755,94 €

Haushaltsplan

Verwaltungshaushalt

E I N N A H M E N

<u>Bezeichnung</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Ist-Ergebnis</u>
	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2019</u>
Wassergeld*	93.600,00 €	107.000,00 €	93.157,50 €
Zählerbeiträge	15.200,00 €	15.300,00 €	15.213,75 €
Umsatzsteuererstattung	1.000,00 €	1.000,00 €	6.069,11 €
Zinsen Girokonto	100,00 €	100,00 €	40,41 €
Zinsen Rücklage	50,00 €	50,00 €	6,08 €
Zuführung vom Finanzhaushalt	0,00 €	0,00 €	8.239,00 €
Saldo Vorjahr	-	-	10.290,38 €
<hr/>			
Einnahme	109.950,00 €	123.450,00 €	133.016,23 €
Ausgabe	109.950,00 €	123.450,00 €	123.940,33 €
<hr/>			
BESTAND			9.075,90 €
<hr/>			

* 48.000 m³ * 1.95 €

Haushaltsplan

Verwaltungshaushalt

AUSGABEN

<u>Bezeichnung</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Ist-Ergebnis</u>
	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2019</u>
Aufwandentschädigung Vorsitzender	2.400,00	2.400,00 €	2.400,00 €
Aufwandentschädigung Stellvertreter und Vorstandsmitglied	1.200,00	1.200,00 €	1.200,00 €
Aufwandentschädigung Verb. Techniker	2.400,00	2.400,00 €	2.400,00 €
Aufwandentschädigung Kassenwart	2.400,00	2.400,00 €	2.400,00 €
Aufwandentschädigung Wasserwart	1.200,00	1.200,00 €	1.200,00 €
Aufwandentschädigung Technischer Assistent	1.200,00	1.200,00 €	1.200,00 €
Wasserentnahmegebühr	3.000,00	3.000,00 €	2.108,86 €
Unterhaltung Rohrnetz	8.000,00	10.000,00 €	6.513,22 €
Unterhaltung Wasserwerk	12.500,00	10.000,00 €	8.614,60 €
Pachten	100,00	100,00 €	78,23 €
Strombezugskosten	5.000,00	5.000,00 €	4.187,11 €
Reisekosten	250,00	250,00 €	51,30 €
Wasserbezug (von Adelebsen)	40.000,00	40.000,00 €	31.153,59 €
Versicherungen	700,00	700,00 €	651,87 €
Umsatzsteuer-Zahllast	3.000,00	3.000,00 €	122,02 €
Umsatzsteuer-Vorsteuer	10.000,00	15.000,00 €	7.539,86 €
Geschäftsausgaben	3.000,00	2.500,00 €	2.275,56 €
Beitrag Landesverband	500,00	500,00 €	395,85 €
Zinsaufwand	3.200,00	3.300,00 €	3.247,52 €
Verfügungsmittel	1.000,00	1.500,00 €	396,77 €
Sonstige Ausgaben	2.000,00	2.000,00 €	1.305,00 €
Kosten Zusatzberatung	4.000,00	4.000,00 €	1.982,03 €
Zuführung an den Finanzhaushalt	2.900,00	11.800,00 €	42.516,94 €
S u m m e	109.950,00	123.450,00 €	123.940,33 €

Haushaltssatzung 2020 des Wasserbeschaffungsverbandes Dachsberg

Aufgrund des § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Dachsberg in der Fassung vom 01.11.2001, hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 20.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	97.400,00 Euro
	in der Ausgabe auf	97.400,00 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	38.700,00 Euro
	in der Ausgabe auf	38.700,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die laufenden Wasserbenutzungsbeiträge werden gemäß § 34 Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 der Verbandssatzung auf 2,20 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Feuerlöschpauschale wird auf 505,00 Euro festgesetzt. Von der Gemeinde Gleichen sind zu zahlen: 302,00 Euro; von der Samtgemeinde Radolfshausen: 203,00 Euro.

§ 7

Der Wasserbaubeitrag für das Verbandsmitglied Gemeinde Gleichen, wird nach einem nutzungsbezogenem Maßstab mit 10,20 Euro je Quadratmeter Beitragsfläche berechnet. Zur Ermittlung der Beitragsfläche werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der tatsächlichen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

§ 8

Der Wasserbaubeitrag für das Verbandsmitglied, Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, wird auf 0,77 Euro je Quadratmeter Beitragsfläche des angeschlossenen Grundstücks, auf 153,00 Euro je Wohnung und 1.720,00 Euro pauschale Anschlussgebühr, festgesetzt.

§ 9

Für Neubauten wird die Wasserentnahme bis zum Einbau des Wasserzählers nach Pauschalsätzen berechnet. Für die Errichtung sowie den Rückbau werden einmalig 177,00 Euro pauschal erhoben. Der Verbrauch wird bei einem umbauten Raum bis 1.000 m³ mit 39,00 Euro berechnet. Bei Bauten mit größerem Bauvolumen erhöht sich der Pauschalsatz für den Verbrauch je angefangene 500 m³ umbauter Raum um 19,50 Euro.

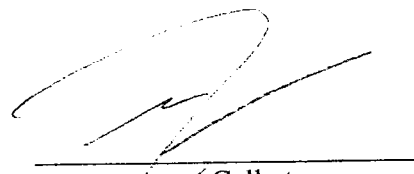
§ 10

Auf alle Beiträge wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer berechnet.

Sattenhausen, 20.12.2019



Schulze
Verbandsvorsteher



Gellert
Kassenwart